

Verbot der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedler Sees

LGBl. Nr. 60/1988

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. November 1988, mit welcher die Ausübung der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedler Sees verboten wird.

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 6 des Schifffahrtspolizeigesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 429/1995, wird verordnet:

§ 1. (1) Auf der im Abs. 2 näher bezeichneten Teilfläche des Neusiedler Sees ist die Schifffahrt verboten

(2) Die Grenze der Teilfläche (Abs. 1) verläuft vom Grenzpunkt B null (KG Illmitz) der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze entlang dieser Grenze in südlicher Richtung zum Grenzpunkt A 80 (KG Illmitz), sodann in östlicher Richtung zum Grenzpunkt A 79 (KG Apetlon), weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit dem Ostufer des Neusiedler Sees (Grenzpunkt A 1 - KG. Apetlon), sodann in nordwestlicher Richtung entlang des Ufers bis zum Meßpunkt 11 (KG Illmitz); die nördliche Grenze bildet die Verbindung des Grenzpunktes B null mit dem Meßpunkt 11.

(3) Der Verlauf der im Abs. 2 beschriebenen Grenze wird in der Anlage durch einen Plan dargestellt

Angaben ohne Gewähr